

Positionspapier

Benachteiligungen der mittelständischen Unternehmen der Tabakwirtschaft in der Gesetzgebung und Praxis

MUT, die mittelständischen Unternehmen der Tabakwirtschaft e.V. sind die Hersteller und Importeure – Groß- und Einzelhandel - von Zigarren/Zigarillos, traditionellem Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak sowie Kau- und Schnupftabak. Mitglieder von MUT sind ebenso die Importeure/Anbieter von hochwertigen Accessoires wie Pfeifen, Humidore oder Feuerzeuge. In diesem Marktsegment besteht ein breites, stark differenziertes Produktportfolio unterschiedlicher Marken, Tabakmischungen und Geschmacksrichtungen und Provenienzen. Verpackt werden diese Tabakerzeugnisse in diversen Formaten und Materialien, um die hohe Qualität zu gewährleisten. Sie werden überwiegend vom Hersteller/ Importeur direkt oder über den Tabakwarengroßhandel – zumeist in kleinsten Mengen - an den Tabakwarenfacheinzelhandel geliefert (Lieferkette). Die Umschlaggeschwindigkeit einzelner Produkte – z.B. Zigarren im Humidor des Tabakwarenfachhandels oder Pfeifentabake in der Vakuum-dose - kann bis zu 4 Jahre betragen.

Es handelt sich um einen Nischenmarkt mit vielfältigen Spezialitäten, die insbesondere in den Produktsegmenten Pfeifentabak, Zigarren/Zigarillos und Accessoires sehr beratungs-intensiv sind. Die Konsumenten sind in der Mehrzahl männlich und älter als 35 Jahre. Nach einer Studie der KOM. „Attitudes of Europeans towards tobacco...“, March/May 2017, verteilt sich der Anteil der Raucher in den Mitgliedstaaten der EU wie folgt: Zigarilloraucher 3 %, Zigarrenraucher 2 % und Pfeifenraucher 1 % (Special Eurobarometer 458). Zigarren-/Zigarillo- und Pfeifenraucher sind oftmals Gelegenheitsraucher.

Pfeifentabake, Zigarren/Zigarillos und rauchlose Tabakerzeugnisse sind nahezu ausschließlich eine Domäne der mittelständischen Tabakwirtschaft

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Ratesüber die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen vom 3. April 2014 (Abl L 127/1ff v. 29.4.2014) im Wege des Tabakerzeugnisgesetzes und der darauf beruhenden Tabakerzeugnisverordnung werden Pfeifentabake sowie Zigarren/

Zigarillos materiellrechtlich – mit wenigen Ausnahmen - unter die Produktkategorie Fabrikzigarette subsumiert.

Beispielsweise sind nach § 18 Abs. 2 Ziffer 3 TabakerzG „Verbote zum Schutz der Täuschung“ werbliche Informationen auf Verpackungen und Außenverpackungen verboten, die sich auf den Geschmack, den Geruch, die Aromastoffe oder sonstige Stoffe beziehen. Aus dieser Vorschrift kann sich auch ein Verbot traditioneller Markennamen wie z.B. „Cafe Creme“ ergeben. Den Konsumenten gehen damit bei Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabaken gewohnte, wichtige Produktinformation verloren. Offen bleibt die Frage inwieweit dieses Auslobungsverbot die eingetragenen Markenrechte der Markenrechtsinhaber verletzt.

Unter Ziffer 5 wird das Verbot ausgesprochen, auf den Verpackungen etwas über die Herkunft des Tabakerzeugnisses auszuloben. Verboten könnte damit z.B. bei Zigarren der Hinweis auf „Sumatra“ sein.

Ein weiteres Beispiel betrifft die Übergangsfristen nach § 47 des TabakerzG. Für **alle Tabakerzeugnisse** galt eine Stichtagregelung zum Inverkehrbringen – dem 20. Mai 2016 und einer einjährigen Abverkaufsfrist von einem Jahr – zum 20. Mai 2017. Bedenkt man, dass das Gesetz und die Verordnung erst Anfang April 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, so zeigen sich die weitreichenden wirtschaftlichen und technischen Implikationen für die mittelständische Tabakwirtschaft zur Anpassung (Verpackungsumgestaltung/ -bevorratung) ihrer Produkte an die neue Rechtslage und deren Verbleib im Fachhandel bei den gegebenen niedrigen Umschlaggeschwindigkeiten.

Die politische Zielsetzung der EU Richtlinie gilt dem Jugendschutz mit Blick auf die Fabrikzigarette und Substitutionsprodukte mit einem Marktanteil von ca. 95 %. Von daher ist es insbesondere unter dem, auch im europäischen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit unverständlich, dass auch Produkte wie Pfeifentabake und Zigarren/Zigarillos trotz eines ungleichen Ausgangsbestands – kein Konsum durch Jugendliche - „durchreguliert“ werden. Zudem zeigen die jüngsten Veröffentlichungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / BZgA), dass ein erfolgreicher, präventiver Jugendschutz möglich ist, ohne dass es z.B. eines Auslobungsverbots von Additiven und Ingredienzien bedurfte.

De facto handelt es sich um eine überzogene, politische Verbotskultur für traditionelle Tabakerzeugnisse wie Pfeifentabake, Zigarren/Zigarillos aber auch für Kautabak und

(bay.)Schnupftabak. Mittelständische Unternehmen können den hohen Verwaltungs- und Prüfaufwand aus der Tabakregulierung weder tatsächlich noch finanziell verkraften. Bereits kurz nach der Umsetzung musste der einzige in Deutschland verbliebene Kautabakhersteller nach 100 Jahren seine Produktion einstellen.

Hilfreich wäre es auch gewesen, wenn eine klare und deutliche definitorische Abgrenzung der einzelnen Tabakerzeugnisse erfolgt wäre, um einer Subsumtion z. B. von „heat not burn“ Produkten unter traditionelle Pfeifentabake – auch steuerrechtlich - vorzubeugen.

Was droht der mittelständischen Tabakwirtschaft in Zukunft?

Die Richtlinie ist eine Rahmenrichtlinie, die es der KOM erlaubt, Details im Wege weiterer Durchführungsrechtsakte zu erarbeiten und als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen. Gerade für mittelständische Anbieter ist es schwierig mittels eines ständigen Monitorings den fortlaufenden Ergänzungen und Änderungen, die Ordnungswidrigkeiten nach sich ziehen können, zu entsprechen. Zudem enthalten die delegierten Rechtsakte oftmals keine Übergangsfristen, sodass legale, hochwertige Produkte ihre Verkehrsfähigkeit verlieren.

Ohne, dass es auch nach den Ermittlungen von OLAF, einen illegalen Schmuggel von Zigarren/Zigarillos und traditionellen Pfeifentabaken gibt, wird die Einführung eines Systems der Rückverfolgbarkeit – vom Hersteller/Importeur bis zum Fachhandel – und eines umfassenden Sicherheitsmerkmals auf europäischer Ebene weitreichende wirtschaftliche und finanziellen Folgen für die mittelständischen Unternehmen haben.

In dem jetzt veröffentlichten delegierten Rechtsakt und den Durchführungsrechtsakten der KOM finden sich die validen Argumente und Stellungnahmen der mittelständischen Tabakwirtschaft in keiner Weise wieder. Stattdessen kommt ein administratives „**Regulierungsmonster**“ auf die Unternehmen zu, das in keiner Weise in Produktion und Vertrieb praxistauglich ist. (1 : 1 Zigaretten/Feinschnitt zu anderen Tabakerzeugnissen)

Außerdem gehen die Vorschläge inhaltlich über die Vorgaben der Richtlinie und der nationalen Umsetzung im Rahmen des Tabakerzeugnisgesetzes hinaus – wie z.B. die Ausweitung auf den Export. Die von der KOM durchgeführten Anhörungen erweckten oft den Anschein von „Alibi-Veranstaltungen“ zu Lasten des Mittelstands. Der Argumentation der NGO's wie zum

Beispiel von ASH, UK, wird anscheinend eine höhere Glaubwürdigkeit ein-geräumt als den unmittelbar Betroffenen.

Die Verabschiedung von Durchführungsakten auf europäischer Ebene entzieht sich weitestgehend der parlamentarischen Kontrolle und des Subsidiaritätssystems, sie schafft Fakten, und verletzt die Grundsätze der europäischen und deutschen Verfassung/Grundrechte u.a. mit Blick auf die Meinungsfreiheit, das Eigentum - im Sinne des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs und der Markenrechte – mit weitreichenden existentiellen Folgen für die mittelständischen Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie das Kulturgut Tabak.

Fazit:

Im Zuge der Produktregulierung von Tabakerzeugnissen sollte seitens der Politik eine differenzierte Produkt- und Marktanalyse mit Augenmaß erfolgen, um auch den mittelständischen Anbietern legaler Genussprodukte einen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen zum Fortbestand ihrer Unternehmen und der dortigen Arbeitsplätze zu gewährleisten. Dazu gehört auch die werbliche Auslobung und Kommunikation über das Produkt mit erwachsenen, „mündigen“ Konsumenten ohne eine direkte bzw. indirekte Bevormundung (Nanny-Staat, Nudging).

Politische Entscheidungen des „Grünen Tisch‘s“ verfehlen die wirtschaftliche Realität!

Vor dem Hintergrund der beschriebenen europäischen Demokratie- und Differenzierungsdefizite sowie des daraus absehbaren hohen wirtschaftlichen Schadens für die mittelständischen Unternehmen der Tabakwirtschaft sind im Rahmen der Gesetzgebung die regulativen Vorhaben einer verstärkten inhaltlichen, rechtsstaatlichen, parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen.